

**ITALIEN: DIE STEUERBEHÖRDE KANN DIE FÜR VERRECHNUNGSPREISE ANGEWANDTE METHODE NICHT UNWIDERLEGLICH ÄNDERN**

Das Urteil der Reg. Steuerkommission der Lombardei Nr. 1670/50/2015 zum Thema Verrechnungspreise ist von besonderer Bedeutung. Die Steuerbehörde hatte zwei Punkte angefochten. Erstens: die Wahl der Berechnungsmethode, in der nicht der CUP (Preisvergleich für die Abfassung der nationalen Dokumente) angewandt wurde, sondern die TNMM Transactional Net Margin Method. Zweitens: die Entscheidung, zwei Gesellschaften mit Verlusten in die Bezugsproben einzubeziehen. Die Kommission stellt 3 Prinzipien auf: Der CUP „bleibt im Vergleich mit anderen die vorzuziehende Methode um die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu gewährleisten“, sofern die Transaktionen vergleichbar sind. Die Finanzbehörde kann die Methode der Bestimmung des Verrechnungspreises nicht allein deshalb anfechten, weil bei Anwendung einer anderen Methode das Resultat anders (und zu Gunsten der Steuerbehörde) ausgefallen wäre. Wenn möglich, hat sich die Steuerbehörde an die von der Gesellschaft gewählte Methode zu halten und kann diese nur dann abstreiten, wenn objektive und berechtigte Gründe vorliegen. Zweitens: Die Angabe der Mindest- und Höchstpreise in der Dokumentation entspricht dem Gesetz, und die These der Steuerbehörde, wonach mittlere, abgewogene Preise hätten verwendet werden müssen, wird zurückgewiesen. Drittens: Die comparables mit Verlusten können nicht automatisch aus der Vergleichsprobe ausgeschlossen werden.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS | Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

SEITE  
**13****STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: DER STEUERBESCHIED KANN NICHT VOR EINER FRIST VON 60 TAGEN NACH ERSTELLUNG DES STEUERPRÜFUNGSprotokolls ERTEILT WERDEN**

Mit Urteil Nr. 11088 vom 28. Mai 2015 hat das Kassationsgericht bestätigt, dass der Steuerbescheid nicht ausgestellt werden kann, wenn nicht eine Frist von 60 Tagen eingehalten wurde, die dem Steuerzahler zur Einreichung seiner Bemerkungen zum Steuerprüfungsprotokoll zur Verfügung steht. Das Kassationsgericht hat daher bestätigt, dass ohne Einhaltung der o.g. in Artikel 7, L. 212/2000 vorgesehenen Frist, der Steuerbescheid als nicht ordnungsgemäß erstellt eingestuft und daher annulliert werden kann. Dies heißt implizit, dass das italienische Finanzamt verpflichtet ist, die o.g. Bemerkungen des Steuerzahlers zum Steuerprüfungsprotokoll zu untersuchen und zu widerlegen. Ansonsten hätte es nämlich keinen Sinn, dem Steuerzahler eine Frist für die Einreichung seiner Bemerkungen zu setzen.



M. Petrucci

Im Einzelnen hat das Kassationsgericht zudem geklärt, dass als Ausstellungsdatum des Steuerbescheides das Datum der Unterzeichnung seitens des mit ausreichenden Vollmachten ausgestatteten Finanzbeamten anzusehen ist.



PG&amp;Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
[marco.petrucci@pgpartners.it](mailto:marco.petrucci@pgpartners.it)